

Erklärung zur Europäischen Union (Den Haag, 29. und 30. November 1976)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. November 1976, n° 11. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL: http://www.cvce.eu/obj/erklarung_zur_europaischen_union_den_haag_29_und_30_november_1976-de-125b87f2-7022-4594-a3db-6bdd9a4022b1.html

Publication date: 20/10/2012

Europäischer Rat von Den Haag (29. und 30. November 1976) Erklärung zur Europäischen Union

1. Der Europäische Rat hat den Bericht über die Europäische Union geprüft, den ihm der Premierminister Tindemans auf sein Ersuchen hin vorgelegt hat. Er nahm Kenntnis von einem Exposé des Vorsitzes über die bisherigen Arbeiten und billigte in ihren Grundlinien die Bemerkungen der Minister für Auswärtige Angelegenheiten zu den verschiedenen Kapiteln des Berichts.
2. Der Europäische Rat würdigte die große Bedeutung der Analysen und Vorschläge von Premierminister Tindemans. Er teilte die Auffassung des belgischen Premierministers hinsichtlich der Notwendigkeit, die Europäische Union im Wege einer Stärkung der konkreten Solidarität der neun Mitgliedstaaten und ihrer Völker sowohl im Innern als auch in ihren Außenbeziehungen zu verwirklichen und die Union schrittweise mit den für ihre Aufgabe notwendigen Instrumenten und Institutionen auszustatten. Er war der Ansicht, daß die Europäische Union im täglichen Leben ihrer Bürger dadurch wirksam zum Ausdruck kommen müßte, daß sie zum Schutz ihrer Rechte und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen beiträgt.
3. Der Europäische Rat hatte bei dieser Gelegenheit eine umfassende Aussprache über die Grundsätze, die in den nächsten Jahren beim Aufbau der Europäischen Union wegweisend sein sollen. Die Europäische Union wird unter Festigung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftsbestands schrittweise aufgebaut werden, wobei die bestehenden Verträge die Grundlage für neue Politiken bilden können. Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ist für die Konsolidierung der gemeinschaftlichen Solidarität und für die Errichtung der Europäischen Union von grundlegender Bedeutung. Vorrangige Bedeutung ist der Inflationbekämpfung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie der Festlegung einer gemeinsamen Energie- und Forschungspolitik und einer echten Regional- und Sozialpolitik der Gemeinschaft beizumessen.
4. Beim europäischen Aufbauwerk sind auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den neun Regierungen in den Bereichen optimal zu nutzen, in denen die Staaten bereit sind, bei der Ausübung ihrer Souveränität schrittweise eine Konvergenz herbeizuführen.

Diese im Bereich der Außenpolitik eingeleitete Form der Zusammenarbeit muß auf die Gestaltung einer gemeinsamen Außenpolitik hinauslaufen.
5. Im Sinne des Berichts über die Europäische Union setzen sich die Regierungschefs zum Ziel, ein gemeinsames, umfassendes und zusammenhängendes politisches Leitbild zu verwirklichen, und bekräftigen ihren Willen, die Autorität und Effizienz der Gemeinschaftsorgane sowie deren Bejahung durch die Völker zu fördern, und bestätigen die Rolle des Europäischen Rates als Lenkungsinstanz.
6. Ausgehend von den Schlußfolgerungen, zu denen die Minister für Auswärtige Angelegenheiten gelangt sind, fordert der Europäische Rat diese und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Kommission auf, ihm einmal jährlich Bericht zu erstatten über die erzielten Ergebnisse und die kurzfristig erreichbaren Fortschritte in den verschiedenen Bereichen der Union, in denen sich die gemeinsame Konzeption der Europäischen Union verwirklicht.